

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
**K.S.E. Werkzeugbau UG (haftungsbeschränkt)**  
**Dörfleser Anger 36**  
**DE-96317 Kronach**  
**USt-ID: DE335328883**  
**Sitz der Gesellschaft : Kronach**  
**Registergericht Coburg, HRB 6529**  
**Geschäftsführer: Stefan Fehn**

Telefon: 0049 171 627 3496  
Email: [kse@kse-werkzeugbau.de](mailto:kse@kse-werkzeugbau.de)

## **Teil 1**

### **Allgemeine Einkaufsbedingungen allgemeingültig**

#### **1.1. Geltungsbereich, Allgemeines**

1.1.1. Im Folgenden wird K.S.E. Werkzeugbau UG (haftungsbeschränkt) als **K.S.E.** und der Verkäufer, Lieferant als **Partner** bezeichnet.

1.1.2. Für alle Bestellungen von K.S.E. gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im folgenden AEB) von K.S.E. Sie gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Partners erkennt K.S.E. nicht an. Die AEB von K.S.E. gelten auch dann, wenn K.S.E. in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Partners die Bestellung / Lieferung an den Partner vorbehaltlos ausführt. Bei der Abgabe von Angeboten erkennt der Partner die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der K.S.E. an.

#### **1.2. Informationspflichten des Partners**

1.2.1. Der Partner ist verpflichtet, nur wahrheitsgemäße Angaben zu den für die Geschäftsbeziehung wichtigen Daten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Verbrauchereigenschaft, Bonität) zu machen und etwaige Änderungen dieser Daten, die während der Geschäftsbeziehung eintreten, unaufgefordert mitzuteilen. Unrichtige Angaben berechtigen K.S.E. zum Rücktritt vom Vertrag.

1.2.2. Der Partner gewährleistet, dass die von ihm angegebene E-Mail-Adresse erreichbar ist. Wird der Empfang von E-Mails aufgrund Weiterleitungen, Stilllegung oder Überfüllung des Kontos gehindert, stehen K.S.E. die Rechte gemäß Punkt 1.2.1. zu.

#### **1.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1.3.1. Erfüllungsort ist der Sitz der K.S.E. Werkzeugbau UG (haftungsbeschränkt), Dörfleser Anger 36, D-96317 Kronach.

1.3.2. Als Gerichtsstand wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, der Ort der zuständigen Gerichte am Sitz der K.S.E. Werkzeugbau UG (haftungsbeschränkt), Dörfleser Anger 36, 96317 Kronach festgelegt.

## **1.4. Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages und/oder dieser AEB sollen nur gelten, wenn sie im Einvernehmen beider Parteien schriftlich festgelegt wurden.

## **1.5. Abtretungsverbot**

Die Abtretung jeglicher Forderungen oder Ansprüche gegen K.S.E. an Dritte ist ausgeschlossen, sofern K.S.E. der Abtretung nicht ausdrücklich in Textform zustimmen. K.S.E. ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an der Abtretung nachweist. Das Abtretungsverbot betrifft auch die Gewährleistungsansprüche.

## **1.6. Datenschutz**

K.S.E. ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Partner, gleich ob diese vom Partner selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, und an die Kunden von K.S.E. weiterzugeben, soweit sie für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Die Daten werden - abgesehen von gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflichten und in Punkt 1.6. genannter Dritter - nur mit Zustimmung des Partners an andere Dritte weitergegeben.

## **1.7 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder Zeit, Frist oder Termin, so soll ein rechtlich zulässiges Maß an diese Stelle treten. Die Vertragschließenden sind verpflichtet, durch eine formelle Änderung des Wortlautes des Vertrages eine etwa notwendige Änderung festzulegen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem BGB.

## **1.8. Geheimhaltung**

Der Partner hat mit gebotener Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass er und alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder zur Erfüllung der Aufträge betraut sind, die aus dem Bereich von K.S.E. erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwertet werden.

## **1.9. Auslandsgeschäfte**

1.9.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17. Juli 1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl. I, S.856) sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl. I, S.868) ist ausgeschlossen.

1.9.2 Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Wortlaut hat bei internationalen Geschäften Vorrang.

## **1.10. Sonstiges**

1.10.1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Partners ist ausgeschlossen

1.10.2. Bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt vom Vertrag zurück zu treten.

## **1.11. Gliederung**

Die AEB von K.S.E. bestehen aus 3 Teilen.

Teil 1 ist der allgemeingültige Teil und ist bei allen Geschäftsbeziehungen gültig.

Teil 2 gilt zusätzlich zu Teil 1 im Bereich Werkzeugbau und Werkzeugprojektierung.

Teil 3 gilt zusätzlich zu Teil 1 im Bereich Vorrichtungsbau und Automation.

Kronach, 01.09.2020

## **Teil 2**

### **Allgemeine Einkaufsbedingungen Werkzeuge**

#### **2.1. Vertragsabschluss**

Bei Auftragsannahme erhält K.S.E. eine schriftliche Bestätigung (E-Mail) durch den Partner. Geht diese innerhalb einer Frist von 3 Tagen nicht bei K.S.E. ein, ist K.S.E. berechtigt den Auftrag an einen anderen Lieferanten zu vergeben.

#### **2.2. Leistungsumfang**

2.2.1. Auftragsvergabe an Partner, Auftragsbestätigung durch Partner

2.2.2. Erstellen der Dokumentation (Terminplan, Konstruktion etc.) in deutscher Sprache durch Partner

2.2.3. Lieferung Musterteile D-96317 Kronach inkl. Maßdokumentation bis Teile gem. Zeichnung i.O. inkl. Vorabnahme der Werkzeuge im Haus Partner

2.2.4. Verlagerung Werkzeug zu K.S.E. D-96317 Kronach oder deren Kunden mit vollständiger Dokumentation

2.2.5. Abmusterung im Haus des K.S.E.-Kunden

2.2.6. Bei Maße i.O. wird zum Endkunden K.S.E. bemustert. Bei n. i. O. wird das Werkzeug zum Partner versendet und Partner muss die Optimierung durchführen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Partners. Dies wiederholt sich bis Freigabe durch K.S.E. erfolgt. Ist es dem Partner nicht möglich, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben und/ oder die Maßhaltigkeit der Teile herzustellen, kann K.S.E. selbst Maßnahmen ergreifen um den Mangel zu beheben. Die Kosten gehen dann zu Lasten des Partners. Eine Einschränkung der Pflichten des Partners entsteht dadurch nicht.

2.2.7. Der Fertigungsstandort des Partners muss K.S.E. bekannt sein.

#### **2.3. Preise, Versand, Verpackung**

2.3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus.

2.3.2. Die Rechnungen sind K.S.E. sofort nach Lieferung zuzusenden. Alle Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten

a. Nummer und Datum der Bestellung K.S.E.

b. Lieferanten-Nr.

c. Angaben bezüglich Dokumentation und Daten

d. Dokumentation und Daten müssen gesondert eingereicht werden und sind Grundlage der Bezahlung.

2.3.3. Kosten für Verpackung gehen zu Lasten des Partners. Transportkosten bis zur K.S.E. angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie Zollformalitäten gehen zu Lasten von K.S.E.

2.3.4. K.S.E. bezahlt, Lieferungen und Leistungen, welche zum vereinbarten Termin erbracht wurden, 30 Tage nach vereinbartem Termin und Rechnungsdatum. (30 % nach Auftragsbestätigung; 40 % nach Erstbemusterung; 30 % nach EMPB)

## **2.4. Liefertermin, Lieferverzug, Pönale, Mängel**

2.4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen unverzüglich angezeigt werden.

2.4.2. Bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine gerät der Partner automatisch ohne Mahnung in Verzug.

2.4.3. Bei Verzug ist K.S.E. berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes zu erheben.

2.4.4. Ausbleibende Unterlagen von K.S.E. müssen schriftlich angemahnt werden.

2.4.5. Höhere Gewalt befreit den Partner nur für die Dauer der Störung von seinen Verantwortungen. Der Partner ist aber verpflichtet K.S.E. unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen. K.S.E. kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten.

2.4.6. Teillieferungen werden nur nach vorheriger Absprache akzeptiert.

2.4.7. Erkennt K.S.E., dass der Partner die Werkzeuge nicht in der geforderten Qualität herstellt, oder dass Punkte aus dem Pflichtenheft vom Partner nicht eingebracht/ausgeführt werden, und/oder K.S.E. vermutet, dass die Werkzeuge nicht voll funktionsfähig sein werden und/oder K.S.E. vermutet, dass vereinbarte Termine überschritten werden, ist K.S.E. jederzeit berechtigt selbst Maßnahmen zu ergreifen um die Werkzeuge selbst oder durch einen anderen Werkzeugbau zu reparieren und/oder fertigstellen zu lassen. Die Kosten gehen dann zu Lasten des Partners. Eine Einschränkung der Pflichten des Partners entsteht dadurch nicht.

## **2.5. Haftung**

Der Partner haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **2.6. Gewährleistung und Garantie**

2.6.1. Bei Eintritt eines Garantie- und/ oder eines Gewährleistungsfalles gehen alle Kosten zur Behebung des Mangels auf Kosten des Partners.

2.6.2. Ist es dem Partner nicht möglich, den Mangel innerhalb einer Frist zu beheben, kann K.S.E. selbst Maßnahmen ergreifen um den Mangel zu beheben. Die Kosten gehen dann zu Lasten des Partners. Eine Einschränkung der Pflichten des Partners entsteht dadurch nicht.

2.6.3. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate. Beginn mit Übergabe des Liefergegenstand an K.S.E. Zusätzlich gilt die im Pflichtenheft angegebene Stückzahlengarantie.

2.6.4. Der Partner garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter, Patenten und Lizenzen sind, oder zeigt diese in schriftlicher Form an.

Kronach, 01.09.2020

## **Teil 3**

### **Allgemeine Einkaufsbedingungen Automation**

#### **3.1. Vertragsabschluss**

Bei Auftragsannahme erhält K.S.E. eine schriftliche Bestätigung (E-Mail) durch den Partner. Geht diese innerhalb einer Frist von 3 Tagen nicht bei K.S.E. ein, ist K.S.E. berechtigt den Auftrag an einen anderen Lieferanten zu vergeben.

#### **3.2. Leistungsumfang**

3.2.1. Auftragsvergabe an Partner, Auftragsbestätigung durch Partner

3.2.2. Erstellen der Dokumentation (Terminplan, Konstruktion etc.) durch Partner

3.2.3. Herstellung der entsprechenden Automation durch Partner. Der Partner muss sämtliche gesetzlichen Vorgaben, die zum Betrieb der Automation im Land des Endkunden von K.S.E. erforderlich sind einhalten und durch entsprechende Zulassungen und Bescheinigungen bestätigen. Vorabnahme der Automation im Haus Partner.

3.2.4. Verlagerung Automation zu Endkunden von K.S.E. mit vollständiger Dokumentation in deutscher Sprache.

3.2.5. Abnahme der Automation im Haus des K.S.E.-Kunden

3.2.6. Bei Automation n. i. O. wird die Automation zum Partner versendet und Partner muss die Optimierung durchführen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Partners. Dies wiederholt sich bis Freigabe durch K.S.E. erfolgt. Alternativ auf Verlangen von K.S.E. muss der Partner die Mängel an der Automation im Hause des Endkunden von K.S.E. beseitigen. Alle Kosten hierfür gehen zu Lasten des Partners. Ist es dem Partner nicht möglich, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, kann K.S.E. selbst Maßnahmen ergreifen um den Mangel zu beheben. Die Kosten gehen dann zu Lasten des Partners. Eine Einschränkung der Pflichten des Partners entsteht dadurch nicht.

#### **3.3. Preise, Versand, Verpackung**

3.3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus.

3.3.2. Die Rechnungen sind K.S.E. sofort nach Lieferung zuzusenden. Alle Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. Nummer und Datum der Bestellung K.S.E.
- b. Lieferanten-Nr.
- c. Angaben bezüglich Dokumentation und Daten
- d. Dokumentation und Daten müssen gesondert eingereicht werden und sind Grundlage der Bezahlung.

3.3.3. Kosten für Verpackung gehen zu Lasten des Partners. Transportkosten bis zur K.S.E. angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie Zollformalitäten gehen zu Lasten von K.S.E. Lieferungskosten wegen Mängel an der Automation gehen zu Lasten des Partners.

3.3.4. K.S.E. bezahlt, Lieferungen und Leistungen, welche zum vereinbarten Termin erbracht wurden, 30 Tage nach vereinbartem Termin und Rechnungsdatum. (30 % nach Auftragsbestätigung; 40 % nach Erstabnahme der Automation beim Endkunden von K.S.E.; 30 % nach endgültiger Kundenfreigabe.

### **3.4. Liefertermin, Lieferverzug, Pönale, Mängel**

3.4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen unverzüglich angezeigt werden.

3.4.2. Bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine gerät der Partner automatisch ohne Mahnung in Verzug.

3.4.3. Bei Verzug ist K.S.E. berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes zu erheben.

3.4.4. Ausbleibende Unterlagen von K.S.E. müssen schriftlich angemahnt werden.

3.4.5. Höhere Gewalt befreit den Partner nur für die Dauer der Störung von seinen Verantwortungen. Der Partner ist aber verpflichtet K.S.E. unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen. K.S.E. kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten.

3.4.6. Teillieferungen werden nur nach vorheriger Absprache akzeptiert.

3.4.7. Erkennt K.S.E., dass der Partner die Automation nicht in der geforderten Qualität herstellt, oder dass Punkte aus dem Pflichtenheft vom Partner nicht eingebracht/ausgeführt werden, und/oder K.S.E. vermutet, dass die Automation nicht voll funktionsfähig sein werden und/oder K.S.E. vermutet, dass vereinbarte Termine überschritten werden, ist K.S.E. jederzeit berechtigt selbst Maßnahmen zu ergreifen um die Automation selbst oder durch einen anderen Vorrichtungsbau zu reparieren und/oder fertigstellen zu lassen. Die Kosten gehen dann zu Lasten des Partners. Eine Einschränkung der Pflichten des Partners entsteht dadurch nicht.

### **3.5. Haftung**

Der Partner haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **3.6. Gewährleistung und Garantie**

3.6.1. Bei Eintritt eines Garantie- und/ oder eines Gewährleistungsfalles gehen alle Kosten zur Behebung des Mangels auf Kosten des Partners.

3.6.2. Ist es dem Partner nicht möglich, den Mangel innerhalb einer Frist zu beheben, kann K.S.E. selbst Maßnahmen ergreifen um den Mangel zu beheben. Die Kosten gehen dann zu Lasten des Partners. Eine Einschränkung der Pflichten des Partners entsteht dadurch nicht.

3.6.3. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate. Beginn mit Übergabe des Liefergegenstandes an K.S.E.

3.6.4. Der Partner garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter, Patenten und Lizenzen sind, oder zeigt diese in schriftlicher Form an.

Kronach, 01.09.2020